



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Eimsbüttel

Drucksachen-Nr. 0954/XVIII  
04.08.2009

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Hauptausschuss	13.08.2009	1.2

#### **Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“**

Entscheidung über die Zustimmung gem. § 32 Abs. 7 Bezirksverwaltungsgesetz

#### Sachverhalt

Mit Bescheid vom 23.01.2009 stellte das Bezirksamt das Zustandekommen des am 21.08.2008 angezeigten Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ fest. Gleichzeitig wurde das Bürgerbegehren unter Auslegung seines Wortlautes für zulässig erklärt.

Gegen die nach Auffassung der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens mit Einschränkungen verbundene Zulässigkeitsentscheidung erhoben diese am 26.02.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg. Dieses Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Antrag der Vertrauensleute vom 30.03.2009 untersagte das Verwaltungsgericht Hamburg den Bezirksorganen im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens mit Beschluss vom 14.04.2009 vorläufig, dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidungen zu treffen. Die Beschwerde des Bezirksamtes gegen diese Entscheidung wurde durch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.06.2009 zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund der Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Obergerverwaltungsgerichts hat das Bezirksamt seine ursprüngliche Zulässigkeitsentscheidung mit Bescheid vom 26.06.2009 dahingehend abgeändert, dass das Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“ in seinem Originalwortlaut – ohne Auslegung – für zulässig erklärt wird.

Die Bezirksversammlung ist auf Grund des beschriebenen Sachverhalts ermächtigt, nach Maßgabe gem. § 32 Abs. 7 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz darüber zu entscheiden, ob es dem Anliegen des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ in der Fassung seiner amtlichen Bekanntmachung vom 16.09.2008 (Amtlicher Anzeiger 2008, S. 1840, siehe Anlage) zustimmt.

Wegen der in § 32 Abs. 7 für diese Entscheidung vorgesehenen Zweimonatsfrist ist eine stellvertretende Befassung des Hauptausschusses gem. § 15 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz erforderlich.

#### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss entscheidet in Kenntnis vorstehender Ausführungen gem. § 32 Abs. 7 des Bezirksverwaltungsgesetzes, dem Anliegen des Bürgerbegehrens „Hände weg vom Isebek!“ in der Fassung seiner amtlichen Bekanntmachung vom 16.09.2008 (Amtlicher Anzeiger 2008, S. 1840) zuzustimmen.

# **Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Eimsbüttel „Hände weg vom Isebek!“**

## **I.**

### **Durchführung eines Bürgerbegehrens**

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung) geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Eimsbüttel ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht. Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 21.02.2009 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

## **II.**

### **Wortlaut des Bürgerbegehrens**

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

Sind Sie für die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, seine vollständige Bewahrung vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen, seine Erweiterung auf dem Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal, seine Ausweisung als Öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze, sowie für die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/ Harvestehude 12?

Ziel und Begründung des Begehrens:

Der Grünzug am Isebekkanal ist derzeit durch Planungen zur Bebauung, Versiegelung und Intensivnutzung gefährdet. Dies gilt in besonderem Maße für den in Eimsbüttel einzigartig schönen, naturnahen Ufergehölzsaum, der nach der amtlichen Biotopkartierung besonders wertvoll und schutzwürdig ist, vom Bezirksamt Eimsbüttel aber als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt und verplant wird. Das Bürgerbegehren fordert, den hochwertigen Ufergehölzsaum in das Biotopverbundsystem aufzunehmen und entsprechend planerisch zu sichern.

Dieses Bürgerbegehren wendet sich insbesondere:

- gegen die geplante, aber nicht notwendige Rodung von Bäumen und Sträuchern bei der Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Weidenstieg und Bundesstraße, und fordert, diese Abholzung zu untersagen;
- gegen die mit dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13/ Harvestehude 12 vorgesehene Bebauung, Vermauerung und Privatisierung des Isebekufers, die Errichtung eines überdimensionierten Büro- und Geschäftsgebäudes vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke mit einer versiegelten Fläche bis an den Isebekkanal sowie den Bau einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Straße Kaiser-Friedrich-Ufer und fordert, auf die geplanten Gehölzrodungen und Bauungen zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten und diesen Bereich gemäß geltendem Baustufenplan Harvestehude Rotherbaum als Öffentliche Grünanlage auszuweisen;
- gegen die geplanten Ausbauten am Ende des Isebekkanals am Weidenstieg, und fordert, die dort bereits gerodeten Bereiche naturnah wiederherzustellen.

Dieses Bürgerbegehren fordert: Das Isebek-Ufer muss grün bleiben!

## **III.**

### **Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens**

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten: Prof. Dr. Rolf von Lüde, Goebenstraße 7, 20253 Hamburg, Rolf Rossbach, Wiesenstraße 13, 20255 Hamburg und Dr. Harald Duchrow, Lindenallee 46, 20259 Hamburg

## **IV.**

### **Abstimmungsleiter**

Bezirksabstimmungsleiter: Wissenschaftl. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf, Stellvertreter: Oberamtsrat Stephan Glunz

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel, 20139 Hamburg; (040) 42801 2897/2896; Telefax: (040) 42801 2077  
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg; Fernsprecher

## **V.**

### **Verfahren**

#### **1. Allgemeines**

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 21.02.2009 - von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner - hier 5.767 Berechtigte - unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens - hier 192.238 Berechtigte - am 21.08.2008.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb

der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 21.08.2008 und endet spätestens am 21.02.2009 . Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

## **2. Unterstützungsberechtigte**

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 05.07.2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313, 318) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, Seite 26), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die während der Unterstützungsfrist

- das 18. Lebensjahr vollendet haben - also vor dem 22.02.1991 geboren sind - und
- an mindestens einem Tag seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-) Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zu der hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- an mindestens einem Tag ihre (Haupt-) Wohnung im Bezirk Eimsbüttel innehaben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## **3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten**

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und das Leisten der eigenhändigen Unterschrift.

## **VI.**

### **Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt**

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Eimsbüttel aus. Die Unterstützung durch eine persönliche Unterschrift kann während der Öffnungszeiten erfolgen.

- Bezirksamt Eimsbüttel, Kundenzentrum, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 07.00 bis 14.00 Uhr, mittwochs 08.00 bis 14.00 Uhr, donnerstags 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags geschlossen
- Lokstedt, Kundenzentrum, Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Stellingen, Kundenzentrum, Basselweg 73, 22527 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 05.09.2008

Der Bezirksabstimmungsleiter des Bezirks Eimsbüttel



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Eimsbüttel  
Bezirksversammlung

**Auszug aus der Niederschrift**

der 17. Sitzung des Gremiums

**Hauptausschuss**

am 13.08.2009

**Tagesordnungspunkt 1.2 : 0954/XVIII**

**Bürgerbegehren „Hände weg vom Isebek!“**

Entscheidung über die Zustimmung gem. § 32 Abs. 7 Bezirksverwaltungsgesetz

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Hauptausschuss habe nun die Möglichkeit, dem Bürgerbegehren zustimmen, es abzulehnen, dann komme es zu einer Bürgerentscheid, oder einen Kompromiss zu beschließen, dann wären weitere Verhandlungen mit den Vertretern des Bürgerbegehrens erforderlich.

Herr Schmidt erläutert, warum die FDP-Fraktion der vorliegenden Beschlussvorlage nicht zustimmen wird. Sie sei nicht damit einverstanden, den Bürgerentscheid durch Zustimmung zu beenden, um sodann durch Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens im Abwägungsprozess zu Entscheidungen zu gelangen, die das Bürgerbegehren so gar nicht wolle. Damit werde das Begehren ausgehebelt. Er plädiere dafür, einen Bürgerentscheid stattfinden zu lassen, damit die gegensätzlichen Standpunkte verdeutlicht und zu einer Abstimmung durch die abstimmungsberechtigten Bürger gelangen würden, um auf diese Weise ein Stück weit direkte Demokratie stattfinden zu lassen.

Herr Seidlitz spricht sich für die Annahme des Bürgerbegehrens in der jetzigen Form aus. Das bedeute jedoch nicht, dass seine Fraktion eine andere Meinung zum Hoheluftkontor und dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren eingenommen habe.

Der vor Monaten eingeschlagene Weg eines Diskussionsprozesses sei leider einseitig beendet worden, er hätte diesen gern fortgeführt.

Wenn jetzt das Bürgerbegehren übernommen werde, bedeute dies, dass es trotzdem wohl einen Bebauungsplan geben werde. Ihm sei bewusst, dass es rechtliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Begehrens auf das Bebauungsplanverfahren gebe. Es sei abzuwarten, wie die Sache dann letztlich ausgehen werde.

Herr Westenberger erinnert an den umfangreichen Kommunikationsprozess mit Vertretern der Initiative, der möglichst so auch fortgesetzt werden sollte.

Er weist auf die beiden formal-rechtlichen Verfahren hin: zum einen das des Bürgerbegehrens und zum anderen des Bebauungsplanverfahrens.

Seine Fraktion konnte sich stets mit einem großen Anteil der Forderungen und Stellungnahmen der Initiative identifizieren und sei nun bereit, voll und ganz dem Bürgerbegehren zuzustimmen.

Es sei allerdings möglich, dass die Verwaltung den Bezirksgruppen ein Abwägungspapier im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens vorlegt, über das dann zu befinden wäre.

Er verleiht seiner Enttäuschung über das heutige Verhalten von Herrn Schmidt Ausdruck. Noch vor zwei Wochen sei man sich über den weiteren Weg einig gewesen, vielfältige Interessenabwä-

gungen hätten stattgefunden. Nun sei er es, der die Sache politisch instrumentalisieren.

Herr Rust erklärt, seine Fraktion habe es sich wirklich nicht leicht gemacht, diesen Weg zu gehen und dem Bürgerbegehren so zuzustimmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das bereits schon so lange laufende Bebauungsplanverfahren mit intensiver Bürgerbeteiligung zu einem Ende gebracht werden könne. Erst wenn die Verwaltung der Politik Entscheidungsgrundlagen zu dem Bebauungsplanverfahren liefere, werde man sich damit auseinandersetzen.

Frau Egbers bezieht sich auf die Unterstellung von Herrn Schmidt und auch von Herrn Dr. Duchrow der Aushebelung des Begehrens und der Trickserie. Es sei unerheblich, ob der Ausschuss heute dem Begehren zustimme oder es zu einem vielleicht erfolgreichen Bürgerentscheid komme. Rechtlich habe beides die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Ob dieser im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren rechtmäßig sei, müsse an anderer Stelle geklärt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, ein positiver Beschluss zu der vorliegenden Beschlussempfehlung habe die gleiche Rechtswirkung wie ein gewonnener Bürgerentscheid.

Herr Schmidt stellt klar, er habe bis heute mit keinem Wort erklärt, dass er mit dem heute erkennbaren Weg übereinstimmt. Mehrfach habe er sich dafür ausgesprochen, an dem Schandfleck am Hoheluftbahnhof eine vernünftige Bebauung zu ermöglichen. Er wendet sich jedoch gegen das vorgesehene weitere Verfahren, das wohl den Intentionen vieler Bürger, die das Begehren unterschrieben hätten, zuwiderlaufe.

Herr Bauske führt aus, es gäbe nun mal unterschiedliche Vorstellungen; er plädiere dafür, ganz ohne Polemik die Meinung kundzutun und zu entscheiden, ohne hier weiter Vorwahlkampf zu betreiben.

Der Vorsitzende fasst zusammen, es läge der Vorschlag der FDP-Fraktion vor, dem Bürgerbegehren nicht zuzustimmen sowie die Beschlussvorlage Drs. 0954/XVIII, die die Zustimmung vorschlägt. Er lässt zunächst über den weitergehenden Antrag der FDP-Fraktion, dem Bürgerbegehren nicht zuzustimmen, abstimmen.

**Der mündlich gestellte Antrag der FDP-Fraktion wird bei Zustimmung der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Linke und Ablehnung der übrigen Fraktionen abgelehnt.**

**Die Vorlage Drs. 0954/XVIII wird bei Ablehnung der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Linke und bei Zustimmung der übrigen Fraktionen mehrheitlich beschlossen.**